

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

März 2017

Ausgegeben zu Berlin am 17.03.17

INFORMATIONEN

■ Die neue Bauordnung für Berlin ist ab dem 01.01.2017 in Kraft getreten!

An alle Mitglieder der Fachgruppe 1:

§ 66 Bautechnische Nachweise

Abs. 2

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 BauO in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist.

D. h., jeder, der eine Statik für vorgenannte Gebäudeklassen aufstellt, muss in einer Liste der Tragwerksplaner eingetragen sein. Sollten Sie bereits eine Eintragung in einer Liste der qualifizierten Tragwerksplaner in einem anderen Bundesland haben, müssen Sie nicht zusätzlich in Berlin eingetragen sein.

Die Baukammer Berlin führt seit dem 01.01.2017 eine Liste der Tragwerksplaner.

Den Antrag, die Objektlisten und die Erläuterungen zum Antrag können Sie sich unter <http://www.baukammerberlin.de/mitgliedschaft/antragsformulare/> herunterladen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:
Marion Engling, Tel.: 030-797 443 13.

■ BIM-Plattform im Internetauftritt der Baukammer Berlin

Zu Testzwecken kann auf der Internetseite der Baukammer Berlin die BIM-Plattform aufgerufen werden, auf der nach Anmeldung bei der Baukammer jedermann zum Austausch zwischen verschiedenen Büros Dateien einstellen und herunterladen kann.

Nach Anklicken des Menüpunktes „BIM“ werden Sie auf die BIM-Startseite geführt, auf der Sie die

- Nutzungsbedingungen,
- eine Registrierung und
- Kontaktdaten

einsehen und herunterladen können.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Sellmann, Tel.: 653 36 68, E-Mail: sellmann-statik@t-online.de.

■ Informationspflichten bezüglich Schlichtungsstelle

Für Ingenieurbüros ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren zwar grundsätzlich freiwillig, aber Achtung: Sie müssen ab dem 1. Februar 2017 besondere Informationspflichten berücksichtigen, deren Nichteinhaltung wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden kann. Wer ist von der Informationspflicht betroffen:

1. Von der Informationspflicht betroffen sind zum Einen Ingenieurbüros, die am 31.12.2016 mehr als zehn Arbeitnehmer unterhalten oder AGBs verwenden. Gemäß § 36 VSBG müssen diese Ingenieurbüros nun auf ihrer Webseite angeben, ob sie verpflichtet oder bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht unter anderem bei Energieversorger-, Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ein Ingenieurbüro kann jedoch auch vertraglich (zum Beispiel durch Mediations- oder Schlichtungsabreden) zur Teilnahme verpflichtet sein.

Sofern sich ein Ingenieurbüro freiwillig für die Teilnahme an Schlichtungsverfahren entscheidet, sind die Anschrift und Webseite der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle anzugeben. Die Bereitschaft zur Teilnahme kann jederzeit wieder geändert werden.

Besteht keine Bereitschaft oder Verpflichtung zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren, wäre zum Beispiel folgende Negativauskunft denkbar:

„Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG weder bereit noch verpflichtet.“

Oder – und diese Variante halten wir grundsätzlich für die Sinnvollste:

„Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG weder bereit noch verpflichtet. Wir bieten jedoch die Durchführung einer Schlichtung bei der Baukammer Berlin, GutsMuthsstr. 24, 12163 Berlin, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren gesetzlich ermächtigt ist, an.“
Darunter sollte auf die Internetseite der Baukammer Berlin verwiesen werden: www.baukammerberlin.de

2. Ferner besteht bei bereits bestehenden und nicht beizulegenden außergerichtlichen Streitigkeiten mit Verbrauchern für alle Ingenieurbüros die Verpflichtung, den Verbraucher in Textform (zum Beispiel per E-Mail) auf eine für ihn zuständige Schlichtungsstelle unter Angabe von Adresse und Webseite hinzuweisen. In diesem Fall muss das Ingenieurbüro angeben, ob es verpflichtet oder bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Ingenieurbüros, welche nicht unter Pkt. 1 oder Pkt. 2 fallen, trifft aktuell keine Informationspflicht im Sinne des VSBG. Kammermitglieder können sich bei Nachfragen gern an die Baukammer Berlin wenden.

Quelle: INGBW aktuell 01/02/2017, Frau RA'in Davina Übelacker, Justiziarin der IK BW

■ **Aufruf des Ingenieur Baukunst Verein vom 23.01.17 – Ingenieurbaukunstmuseum als Teil des Nutzungskonzepts der Schinkel'schen Bauakademie**

Die Schinkel'sche Bauakademie soll wieder aufgebaut werden. Der Bund will hierfür die notwendigen Mittel bereitstellen (Beschluss des Haushaltsausschuss Ende 2016).

Der Ingenieur Baukunst Verein unterstützt den Wiederaufbau der Schinkel'schen Bauakademie. Es soll ein Ort des Austausches zwischen Architekten und Ingenieuren in Form von Workshops, Vorträgen und Ausstellungen werden.

Ein Museum für Ingenieurbaukunst sollte Teil des Gesamtkonzepts werden. Die Schinkel'sche Bauakademie, gegründet 1799, war eine Lehranstalt des Bauwesens zur Ausbildung von Baumeistern. Sie steht für das Ideal der interdisziplinären Arbeitsweise von Architekten und Ingenieuren. Ein mit dem Wiederaufbau verbundenes Nutzungskonzept sollte diese noch immer aktuellen Ideen aufgreifen: „Der Förderverein Bauakademie“ setzt sich für eine zukunftsfähige Fortschreibung der Ideen Beuths und Schinkels ein. Dies bezieht sich auf die Wissensvermittlung und den Wissenstausch in den interdisziplinären Gebieten der Architektur, des Wohnungs- und Städtebaus, der Stadt- und Regionalentwicklung sowie der Wertschöpfungskette Bau einschließlich der Immobilienwirtschaft unter Berücksichtigung der Digitalisierung – 4.0“ (www.schinkelsche-bauakademie.de). Das Ingenieurwesen stellt damit einen integralen Bestandteil dieser Ziele dar.

Weiter sieht die „Internationale Bauakademie Berlin e. V.“ im Wiederaufbau der Schinkel'schen Bauakademie einen Ort der lebendigen Auseinandersetzung mit dem Architektonischen in Praxis, Forschung und Lehre (www.internationale-bauakademie.com).

In seinem am 13. Oktober 2016 veröffentlichten Artikel im Tagesspiegel hat Prof. Dr. Parzinger (Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz) (www.tagesspiegel.de/kultur/wiederaufbau-der-bauakademie-schinkel-neu-den-

[ken/14667944.html](http://www.tagesspiegel.de/kultur/wiederaufbau-der-bauakademie-schinkel-neu-den-ken/14667944.html)) unter dem Titel „Schinkel neu denken“ die Etablierung eines Architekturmuseums in der Bauakademie skizziert. Architektur und Ingenieurbaukunst – beide sind untrennbare Teile der Baukultur.

Diese Ideen zur Wissensvermittlung in Form von akademischer Lehre und musealer Präsentation entsprechen den Zielen des Ingenieur Baukunst Vereins (www.ingenieur-baukunst.de).

Unter Einbindung der deutschen Architektur- und Ingenieurarchive böte sich damit die einmalige Gelegenheit, ein lebendiges Schaufenster auf die historische und die aktuelle Baukunst zu etablieren. Das Museum würde die Prozesse und Ergebnisse der ganzheitlichen Arbeitsweise von Architekten und Ingenieuren präsentieren und deren Auswirkungen auf unsere gebaute Umwelt und Gesellschaft.

Das Ingenieurbaukunstmuseum sollte damit ein Teil des Nutzungskonzepts der Schinkel'schen Bauakademie werden. Bitte unterstützen Sie dieses Anliegen mit Ihrer Unterschrift: www.change.org

Nur mit der zahlreichen Unterstützung der Gesamtheit der Ingenieure wird es möglich sein, an den weiteren Diskussionen hinsichtlich des Nutzungskonzepts teilnehmen zu können.

Quelle: Ingenieur Baukunst Verein vom 23.01.17

■ **VHV Architekten- und Ingenieurtag in Berlin am 22.03.2017**

Die Chancen und Risiken auf dem Bau verändern sich rasant. Keine Frage: es ist wieder an der Zeit, Zukunftswissen zu teilen und die Experten der Branche zusammenzubringen.

Mittwoch, 22.03.2017 ab 14.00 Uhr
VHV Gebietsdirektion Berlin-Brandenburg,
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin

Hochkarätige Referenten geben einen Ausblick auf kommende Trends und Herausforderungen. Darüber hinaus sind die Bautage ein gefragtes Forum für den persönlichen Austausch.

Quelle: VHV Februar 2017

■ **Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige**

Verlängerung der öffentlichen Bestellung/Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dr.-Ing. Klaus-Andreas Flatau

ISKP Planungsgesellschaft f. Brücken und Ingenieurbauwerke mbH
Keplerstr. 8 – 10, 10589 Berlin
Tel.: 030-290 277 401, Fax: 030-290 277 999
E-Mail: flatau@iskp-ingenieure.com
Sachgebiet: Massivbautragwerke (Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau) einschließlich Brückenbau

■ **Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin**

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnah-

men zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Erläuterungen zur Unterschwellenvergabeordnung

Obwohl die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung/UVgO) noch immer nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) diese nun vorab schon auf seiner Internetseite veröffentlicht. Auch die Veröffentlichung der UVgO im Bundesanzeiger entfaltet aus sich heraus keine Rechtsverbindlichkeit. Bei der UVgO handelt es sich nur um eine Verfahrensordnung, deren Vorschriften erst durch den Anwendungsbefehl in den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder (bei Ländern zum Teil auch über Landesvergabegesetze) in Kraft gesetzt wird. Damit wird erst im Frühjahr zu rechnen sein. Zudem hat das BMWi Erläuterungen zur UVgO publiziert, die Sie auf der Internetseite des BMWi einsehen können.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 2/2017*

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Ksinsik	4
BI	Dr.-Ing. Andreas Künzel	1
BI	Dipl.-Ing. Wolfgang Strobl	1
FM	Prof. Dr.-Ing. Britta Kruse	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

RECHT

■ Kostenbeteiligung trotz Planungsfehlers verweigert: Mangelbeseitigung unzumutbar!

OLG Bamberg, Urteil vom 04.05.2016, 3 U 214/15
BGB §§ 633, 635; VOB/B § 4 Abs. 3. § 13 Abs. 3, 5, 6

1. Wenn der Auftraggeber Sonderfachleute und Architekten eingeschaltet hat, ist ein Werkunternehmer nicht verpflichtet, deren Erkenntnisse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn, ein Fehler springt ins Auge.
 2. Der Auftragnehmer kann sich auf die Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung berufen, wenn der Fehler der Leistung auch auf einer fehlerhaften Planung des Auftraggebers beruht, dieser jedoch weder zur Beteiligung an der Nachbesserung mittels Planungskorrektur, noch zur Übernahme anteiliger Kosten bereit ist.
- Quelle: *ibr-online 14.02.17*

■ Wie sind Stundenlohnarbeiten im BGB-Bauvertrag abzurechnen?

BGH, Beschluss vom 05.01.2017, VII ZR 184/14; BGB § 631 Abs. 1, §§ 632, 649; GG Art. 1; VOB/B § 2 Abs. 10, § 15

1. Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu

bemessenden Vergütungsanspruchs bedarf es grundsätzlich nur der Darlegung, wie viele Stunden der Auftragnehmer für die Vertragsleistung aufgewendet hat.

2. Eine Differenzierung, welche Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten und an welchen Tagen angefallen sind, ist regelmäßig nicht geschuldet. Es bedarf auch nicht der Vorlage von Stundennachweisen oder sonstigen Belegen zum Umfang der erbrachten Tätigkeiten.

3. Bestreitet der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer die abgerechneten Arbeiten erbracht hat, ist hierüber Beweis zu erheben und zu klären, ob die Arbeitsstunden für den vertraglich geschuldeten Erfolg aufgewendet wurden.

4. Eine sekundäre Darlegungslast besteht nicht, soweit für die primär beweisbelastete Partei eine weitere Sachaufklärung möglich und zumutbar ist.

Quelle: *ibr-online 14.02.17*

■ Bieter darf nicht am Submissionstermin teilnehmen: Schwerwiegender Vergaberechtsverstoß?

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.12.2016, 2-04 O 179/16; BGB § 241 Abs. 2, §§ 280, 311 Abs. 2; VOB/A § 14 Abs. 1 Satz 1, § 17 EU

1. Durch die Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung kommt zwischen Bieter und Auftraggeber ein vorvertragliches Schuldverhältnis zustande, das wechselseitige Schutz- und Rücksichtnahmepflichten begründet.

2. Verletzt der Auftraggeber Schutzpflichten aus diesem vorvertraglichen Schuldverhältnis, steht dem Bieter ein Unterlassungsanspruch zu, der im Bereich des Unterschwellenvergaberechts im Wege einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann.

3. Der Auftraggeber verletzt seine gegenüber dem Bieter bestehende Schutzpflicht, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchzuführen, wenn er das Verfahren nach der ersten Submission vergaberechtswidrig zurückversetzt und wiederholt.

4. Dass die Bieter an dem Submissionstermin nicht teilnehmen können (hier: weil ihnen ein externer Wachdienst den Zutritt zum Gebäude verweigert), stellt keinen beachtlichen Fehler dar, der den Auftraggeber dazu berechtigt, das Vergabeverfahren zurückzusetzen und zu wiederholen.

Quelle: *ibr-online 14.02.17*

LITERATUR

■ Bauen mit Seilen und Membranen

Das Bauen mit Seilen und Membranen ermöglicht es, Bauwerke mit hoher Akzeptanz zu entwerfen. Doch der Umgang mit diesen vorgespannten Konstruktionen gehört bis heute nicht zu den allgemein bekannten Bauweisen. Diese Lücke schließt diese Neuerscheinung. Basierend auf der Kinematik der Strukturen in Tragwerk, Bauteilen und Werkstoffen erklärt die Autorin diese Bautechnik einfach und nachvollziehbar und macht außerdem die Unterschiede zu konventionellen Konstruktionen deutlich.

von Prof. Dr.-Ing. Rosemarie Wagner
1. Auflage 2016. 528 Seiten. A4. Gebunden.
82,00 EUR ISBN 978-3-410-21719-0
E-Book: 82,00 EUR
E-Kombi (Buch+E-Book): 106,60 Euro
Quelle: Beuth Verlag

■ **Gratis: Kalkulations- und Planungshilfe zu Kosten im Stahlbau**

Der Branchenverband bauforumstahl hat im Januar seine Broschüre „Kosten im Stahlbau“ in 5. Auflage veröffentlicht. Sie erleichtert es Bauherren, Architekten und Ingenieuren, die wesentlichen Baukosten von Projekten in Stahlbauweise abzuschätzen. Der Leitfaden beinhaltet Kostenparameter zum Stahltragwerk inklusive Deckensystemen, Einbauten, Treppen sowie zur Oberflächenbehandlung und Brandschutzmaßnahmen. Zusätzlich informiert die Broschüre über die grundlegenden, technischen Zusammenhänge, die zur korrekten Einordnung und Abschätzung der Gewerke und der eigenen Kalkulation benötigt werden. Die Broschüre kann kostenfrei heruntergeladen werden.
Quelle: ingletter IK Sachsen Nr. 2/17

■ **Konstruktiver Ingenieurbau kompakt – Formelsammlung und Bemessungshilfen nach Eurocode**

In diesem Buch werden die für die rechnerische Nachweisführung und Konstruktion von Bauteilen wichtigen Angaben mit einer Formelsammlung und Nachweishilfen zur Verfügung gestellt.

Das handliche Buch für Büro, Baustelle und unterwegs enthält den aktuellen Stand der Eurocodes. Es liefert Querschnittswerte und Bemessungshilfen für die folgenden Bereiche:

Lastannahmen, Holzbau, Mauerwerksbau, Stahlbau, Stahlbetonbau, Geotechnik, statische Hinweise.

Für die vorliegende Auflage wurde das Kapitel Mauerwerksbau komplett überarbeitet, alle anderen Kapitel wurden aktualisiert und an den aktuellen Stand der Normung angepasst. Jedem Kapitel ist eine eigene Farbe zugeordnet, so dass eine schnelle und übersichtliche Handhabung möglich ist.

Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. Klaus Holschemacher
5., aktualisierte Auflage 2016.
384 Seiten. A5. Gebunden.
Buch: 39,00 EUR ISBN 978-3-410-25773-8
E-Book: 39,00 EUR
E-Kombi (Buch+E-Book): 50,70 Euro
Quelle: Beuth Verlag

■ **Der praxisnahe Begleiter für die optimale Durchführung von Bauprojekten! Neuerscheinung: Die Bauleiterpraxis**

Dieses Handbuch bietet eine praxisgerechte Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Bauprojekten. Es wendet sich mit seiner Fülle an Checklisten, Tabellen und Übersichten vor allem an Bauprojektverantwortliche, aber auch an alle anderen an einem Bauvorhaben beteiligten Fachleute. In seiner kurzgefassten Form hilft das Handbuch in den häufig stark belasteten Phasen der Vorbereitung

und Durchführung eines Vorhabens, schnell Zugriff auf die jeweilige Aufgabenlösung zu erhalten.

Beginnend mit der Baustellenvorbereitung und -eröffnung über den Baustellenbetrieb bis zur Abnahme und einer häufig notwendigen Beweissicherung fasst der Autor seine langjährigen Erfahrungen als Projekt- und Oberbauleiter übersichtlich zusammen. Nah an der Praxis stellt er zum Beispiel eine Checkliste für das sichere Arbeiten mit Kranen vor oder auch Ablaufschemata für Unterbrechung oder Störungsbehebung.

Hervorzuheben ist der rund 90-seitige Anhang, der dem Leser auch digital per beiliegender CD-ROM zur Verfügung steht. Er umfasst editierbare Musterschreiben, Checklisten und Vordrucke, die flexibel den eigenen Anforderungen angepasst werden können.

Micksch, Konrad
Die Bauleiterpraxis
Handbuch für die Durchführung von Bauvorhaben
3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017.
274 Seiten. Broschur. Inkl. CD-ROM
Buch: 39,00 EUR ISBN 978-3-8007-4270-7
Quelle: VDE Verlag

■ **Planungsatlas – Praxishandbuch Bauentwurf**

Die 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage des Planungsatlas liefert schnell erfassbar und übersichtlich die wesentlichen Grundlagen für den Entwurf und die Planung von Hochbauten.

Dargestellt werden alle wichtigen Gebäudetypen mit ihren grundlegenden Merkmalen und Strukturen. Neben vielen erläuternden Grafiken zeigen zahlreiche Grundrisse, Schnitte und Fotos beispielhafte Lösungen.

Das Buch bietet Architekten und Ingenieuren wertvolle Hinweise und Hilfestellungen für die Lösung ihrer Bauaufgaben und führt Studierende der beiden Fachrichtungen in die zentralen Zusammenhänge ein.

von Prof. Dr.-Ing. Joachim P. Heisel
4. Auflage 2016.
588 Seiten. Fotos. A4. Gebunden.
Buch: 64,00 EUR ISBN 978-3-410-25285-6
E-Book: 64,00 EUR
E-Kombi (Buch+E-Book): 83,20 Euro
Quelle: Beuth Verlag

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 16.02.2017

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
16.03.2017 **18.04.2017** **4/2017**
18.04.2017 **17.05.2017** **5/2017**